



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2014 · AUSGABE 1/2014

NEUE GESICHTER, NEUE THEMEN

PARLAMENTARISCHER ABEND DER BRAK

Der mündige, aufgeklärte Verbraucher ■

Bedingt empfängsbereit ■



Aeskulapsus? Dann hilft das.

Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt Ihnen dieses einzigartige Standardwerk wieder systematisch die unübersichtliche Kasuistik des gesamten Arzthaftungsrechts.

Ob es nun um prozessuale Fallstricke oder materiellrechtliche Verästelungen geht: Mit diesem Werk haben Sie jedes Problem schnell im Griff. Und über die Muster einer Klageschrift und der darauf bezogenen Klageerwiderung, die mit vielen mandatsrelevanten Problemen angereichert sind, können Sie das Ganze schließlich sofort in die Praxis umsetzen – gleichgültig ob Sie als Vertreter des Patienten oder der Behandlerseite auftreten.



Martis/Winkhart **Arzthaftungsrecht** Fallgruppenkommentar. Von RAin Martina Winkhart-Martis und RA Rüdiger Martis. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, 1.724 Seiten Lexikonformat, gbd. 104,- €. ISBN 978-3-504-18052-2

Arzthaftungsrecht ist vor allem Richterrecht. So haben in die vierte Auflage über 600 neue Judikate Eingang gefunden, darunter viele unveröffentlichte OLG-Entscheidungen. Das Stichwortverzeichnis wurde wiederum stark erweitert und das gesamte Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Natürlich ist von den Autoren – beide anerkannte Spezialisten, die seit vielen Jahren auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechts arbeiten – das neue Patientenrechtegesetz bereits komplett eingearbeitet worden. Überzeugen Sie sich mit einer völlig nebenwirkungsfreien Leseprobe:

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -----

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Martis/Winkhart **Arzthaftungsrecht** Fallgruppenkommentar. 4. Auflage 2014, gbd. 104,- €. ISBN 978-3-504-18052-2

Name	Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Datum	Unterschrift

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

DER MÜNDIGE, AUFGEKLÄRTE VERBRAUCHER

Rechtsanwalt Peter Blumenthal,
Präsident der RAK Köln



Wir Rechtsanwälte sind – so formuliert es §3 BRAO – „der berufene, unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ und „ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“ – so steht es in § 1 BRAO. Unabhängiger Berater und Organ der Rechtspflege – geht dies zusammen? Der Beschluss des 1. Strafsenats des BGH vom 5. September 2013 (BRAK-Mitt. 2014, 47) zum nötigen Mahnschreiben birgt die Gefahr, dass hier ein Gegensatz geschaffen wird, der das „Organ der Rechtspflege“ in den Vordergrund und den „unabhängigen Berater“ in den Hintergrund treten lässt.

In der Entscheidung, die es mittlerweile auch auf die Seite 1 der Süddeutschen Zeitung geschafft hat, hat der BGH in einem insgesamt seltsamen Fall eine Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen versuchter Nötigung für rechtmäßig angesehen. Der Rechtsanwalt hatte für einen Mandanten Mustermahnschreiben formuliert und zur Versendung zur Verfügung gestellt, in denen – vermeintliche – vertragliche Ansprüche des Mandanten angemahnt und abschließend formuliert wurde: „... behält sich meine Mandantin darüber hinaus vor, den Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Überprüfung wegen des Verdachts des Betrugs vorzulegen“. Verabredet war aber mit dem Mandanten, dass dies nie geschehen sollte. Der Rechtsanwalt hätte zwar Zweifel haben können, ob die zugrundeliegende Forderung überhaupt besteht, hatte dies aber nicht nachgeprüft. Aus diesem Grund sah der BGH – wie das Landgericht – nur den Tatbestand einer versuchten Nötigung als erfüllt an und bejahte in aller Deutlichkeit die Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB, denn so sollten „juristische Laien durch die Autorität eines Organs der Rechtspflege zur Hinnahme der nur scheinbar vom Angeklagten (Rechtsanwalt) stammenden Wertungen veranlasst werden“.

Wer also als Rechtsanwalt mit nicht besonders drastischen Worten, wie im entschiedenen Fall,

eine – wie sich dann herausstellt – unberechtigte Forderung anmahnt, geht jetzt ein strafrechtliches Risiko ein. Ich will überhaupt nicht die Rechtsanwälte in Schutz nehmen, die bewusst und gewollt versuchen, Forderungen durchzusetzen, von denen sie positiv wissen, dass sie nicht bestehen – nur um Druck auszuüben. Aber: Darf ein Rechtsanwalt, der die Interessen des Mandanten vertritt und vertreten muss, nicht deutliche Worte finden? Ist es wirklich so, wie der BGH annimmt, dass alleine ein Anwaltsschreiben dazu führt, dass die Empfänger wirklich davon ausgehen, dass ihre Position, nur weil ein Anwalt schreibt, aussichtslos ist? Der Wettbewerbssenat des BGH orientiert sich an dem Leitbild des mündigen, aufgeklärten Verbrauchers, der weiß, wie er sich zu verhalten hat. Und dies entspricht auch aller anwaltlichen Erfahrung. Der Bürger weiß, dass ein Rechtsanwalt Interessen seines Mandanten vertritt und dass er sich als Gegner wehren kann und ggf. muss, ob nun mit oder ohne Einschaltung eines Kollegen. Er kann Einwände – von der Behauptung, dass die Forderung überhaupt nicht besteht bis hin zur Einrede der Verjährung – erheben, er kann es darauf ankommen lassen, sich verklagen zu lassen oder welche Entscheidung er auch immer trifft. Genötigt wird der Empfänger eines solchen – in der Praxis nicht unüblichen – Schreibens meiner Ansicht nach nicht. Der Rechtsanwalt darf in der Regel auch den Angaben seines Mandanten vertrauen. Der Bürger und noch mehr Unternehmen, wissen, wie Mahnschreiben zustande kommen. Verwerflich sind solche Schreiben nur in seltenen Fällen, wie gesagt, etwa wenn absichtlich versucht wird, nicht bestehende Forderungen einzutreiben.

NEUE GESICHTER, NEUE THEMEN

Parlamentarischer Abend der BRAK

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin



Bundesminister Heiko Maas

Wenige Wochen nach der Regierungsbildung hat die BRAK ihren jährlichen Parlamentarischen Abend durchgeführt. Der Zeitpunkt war gut gewählt – einen Tag zuvor hatte sich der neue Rechtsausschuss des Bundestages konstituiert, mit vielen neuen Gesichtern und vor allem mit einer neuen Vorsitzenden Renate Künast. Für sie war das Treffen mit den Rechtsanwälten dann auch – wie sie in ihrer Begrüßung betonte – der erste „Außentermin“ im neuen Amt.

Für die BRAK stand der Abend dagegen in einer guten Tradition. Seit vielen Jahren richtet sie den Parlamentarischen Abend aus – als Ge-

legenheit, mit den Rechtspolitikern direkt ins Gespräch zu kommen und sich über aktuelle berufspolitische Themen auszutauschen. In diesem Jahr konnte die BRAK besonders viele Gäste begrüßen, neben dem neuen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas, seinem parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange und Staatssekretärin Stefanie Hubig waren fünf Landesjustizminister und mehr als 20 Bundestagsabgeordnete der Einladung gefolgt.

Justiz- und Verbraucherminister Maas betonte in seiner Rede an die anwesenden Kammerpräsidenten die Bedeutung der anwaltlichen Selbstver-



Renate Künast, Vorsitzende des Rechtsausschusses



Minister Maas; BRAK-Präsident Filges





BRAK-Vizepräsident Schäfer, Parl. Staatssekretär Lange



Abteilungsleiterin Graf-Schlicker vom BMJV; RAuN Remmers, Präsident RAK Celle

waltung. Als früherer Wirtschaftsminister wisse er um den Wert der Kammern, so Maas. Sie entlasteten den Staat, stärkten die Berufsgruppen und sorgten für eine möglichst schlanke Bürokratie. Er versprach daher, sich in im Bund, aber vor allem in Europa für diese besondere Form der berufsständischen Selbstverwaltung stark zu machen. Bereits im Koalitionsvertrag war das Bekenntnis zu den Kammern verankert worden, worauf BRAK-Präsident Axel C. Filges in seiner Rede zuvor ebenfalls hingewiesen hatte.

Maas stellte sodann die drei wichtigsten Vorhaben, die er in den ersten 100 Tagen seiner

Amtszeit angehen will, vor. So steht die Verankerung der Frauenquote im Aktienrecht ganz oben auf seiner Agenda. Und er versprach, sich auch in seinem eigenen Haus des Themas Frauen in Führungspositionen besonders anzunehmen. Als weiteres Projekt will Maas die so genannte Mietpreisbremse und die Reform des Maklerrechts auf den Weg bringen. Hier zeigte er exemplarisch auf, wie der Verknüpfung zwischen Rechts- und Verbraucherpolitik künftig funktionieren soll. Und als drittes Vorhaben stellte Maas den bisher in der breiten Öffentlichkeit weniger diskutierten Elektronischen Rechtsverkehr vor. Die BRAK wird



BRAK-Präsident Axl C. Filges



Abgeordneter Krings; BRAK-Vizepräsident Krenzler, Abgeordneter Luczak

Fotos: Michael Gottschalk/photothek.net



RA Blumenthal, Präsident RAK Köln; Renate Künast



Landesjustizminister Martens (Sachsen); BRAK-Vizepräsident Staehle; Abteilungsleiterin Graf-Schlicker (BMJV)

hier entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer einrichten, notwendig ist dafür noch die entsprechende spezifizierende Rechtsverordnung.

Dass die Verbraucherpolitik im Justizministerium dort angekommen ist „wo sie hingehört“, betonte nicht nur BRAK-Präsident Filges, sondern auch die neue Vorsitzende des Rechts- und Verbraucherausschusses Renate Künast. Und schlug hier den Bogen zur Anwaltschaft, die mit ihren Mandaten eben auch eine Vielzahl Verbraucher vertrete. Es ist zu erwarten, dass im Ausschuss die Verbraucherpolitik eine ganz besonders starke Rolle spielen wird, kann doch die neue Vorsitzende dabei auf ihre Erfahrungen als Verbraucherministerin zurückgreifen.

Neben den Projekten, die Minister und Ausschussvorsitzende in den vor ihnen liegenden Mo-

naten angehen wollen, spielten in der Rede von Axel C. Filges vor allem die Themen eine Rolle, die für die Anwaltschaft von besonderer Bedeutung sind. Unter anderem nannte er hier die Vorratsdatenspeicherung. Die BRAK habe hier in den vergangenen Jahren die frühere Justizministerin in ihrer Ablehnung dieses Instrumentariums bestärkt und sei in dieser Auffassung nicht zuletzt durch die Anträge des Generalanwalts beim EuGH bestätigt worden (siehe dazu die Akzente in BRAK-Mitt. 2014, 1).

Beim Abendessen dann konnten die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern „ihre Themen“ direkt an die Rechtspolitiker adressieren. Eine gute Tradition, die im nächsten Jahr – dann sicher mit einer ersten Bilanz – fortgesetzt wird.



RA Schwarz, Präsident RAK Bamberg; Staatssekretärin Hubig



Landesjustizminister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen); BRAK-Präsident Filges

17. Jahresarbeitstagung Familienrecht

4. bis 5. April 2014 · Köln

Abstammungsrecht in der Rechtsprechung des BGH – unter Einbeziehung des EGMR sowie des BVerfG

Dr. Frank **Klinkhammer**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Ehedauer im Familienrecht – ein häufig unterschätztes Kriterium

Klaus **Schnitzler**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Das unterhaltsberechtignte Kind wird volljährig – und die Probleme beginnen

Dr. Isabell **Götz**, Richterin am Oberlandesgericht, München

Sicherungsmöglichkeiten bei Unterhalt und Zugewinn

Dieter **Büte**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle

Typische Haftungsfallen im Familienrecht und wie man sie vermeidet

Jacqueline **Bräuer**, Assessorin, Leitende Justitiarin, Unterföhring

Reformen der Verfahrenskostenhilfe und die Auswirkungen auf die alltägliche Arbeit in der Anwaltskanzlei

Dr. Wolfram **Viefhues**, Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht, Oberhausen

Aktuelle Highlights im Güterrecht

Prof. Dr. Elisabeth **Koch**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Michael **Klein**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Versorgungsausgleich spezial

Margarethe **Bergmann**, Abteilungsleiterin des Familiengerichts, Köln

Ausgewähltes aus der aktuellen Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH zum Familienrecht

Roger **Schilling**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Die Abänderungsfälle im Unterhaltsrecht bei der anwaltlichen Mandatsbearbeitung

Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Gebührenoptimierung im Familienrecht

Edith **Kindermann**, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Familienrechtlicher Jahresrückblick

Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Hamm

Tagungsleiter: Dr. Norbert **Kleffmann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Hagen

Moderation: Dr. Meo-Micaela **Hahne**, Vors. Richterin am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe
Prof. Siegfried **Willutzki**, Direktor des Amtsgerichts Brühl a. D., Brühl

Zeitstunden: 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Familienrecht)

Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)

Tagungsnummer: 092292

Weitere Informationen: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · familienrecht@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

ANWALTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

Veranstaltung der RAK Berlin und des Deutschen Institutes für Menschenrechte (DIMR)

Paola Carega, DIMR und Rechtsanwalt Benno Schick, RAK Berlin

Im Kammergericht Berlin fanden am 8. August 1944 im Plenarsaal die Schauprozesse der Nationalsozialisten statt, in denen die Beteiligten am Attentat auf Adolf Hitler verurteilt wurden. Am selben Ort konstituierte sich nach Ende des Zweiten Weltkriegs das internationale Militärtribunal für die Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse. Hierauf verwies Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, am 10. Dezember 2013 zu Beginn der Veranstaltung über „Die Um- und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht“ in demselben Plenarsaal. Zu der Veranstaltung eingeladen hatte aus Anlass des 65. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die RAK Berlin in Kooperation mit dem Menschenrechtsausschuss der BRAK und dem DIMR, Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“.

VORSICHTIGER OPTIMISMUS

Petra Follmar-Otto vom DIMR erläuterte, die internationalen menschenrechtlichen Normen könnten in Deutschland wegen der Normendichte zwar nur selten unmittelbar, häufig aber mittelbar bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts angewandt werden. Eine größere Rolle spiele die UN-Behindertenrechtskonvention und inzwischen auch die Kinderrechtskonvention. Allerdings: „Weder Anwaltschaft noch die Gerichte messen der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, die zur innerstaatlichen Beachtung der Menschenrechte verpflichtete, bislang genügend Bedeutung bei“, so Follmar-Otto. Sie forderte die Anwältinnen und Anwälte auf, die neu geschaffenen europäischen und internationalen Menschenrechts-Beschwerdewege in geeigneten Fällen für ihre Mandantschaft zu nutzen.

EINFALLSTORE FÜR DIE MENSCHENRECHTE

Dass es im deutschen Recht „Einfallstore“ für die Menschenrechte gibt, zeigte Rechtsanwalt Martin Theben anhand von Beispielen aus der arbeits-

rechtlichen Praxis. So liege ein Verstoß gegen das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 10 EMRK vor, wenn - wie vor dem EGMR im Fall „Heinisch gegen Deutschland“ geschehen - einer Arbeitnehmerin gekündigt wird, nachdem sie unhaltbare Zustände bei ihrem Arbeitgeber öffentlich gemacht hatte (EGMR, Urteil Ur. v. om 21.07.2011, Az. 28274/08). „Die Menschenrechte wirken also auch, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden privatrechtlich geregelt ist“, stellte Theben klar. Zur vollen Ausschöpfung des menschenrechtlichen Potenzials forderte er eine größere Anerkennung von internationalem und europäischem Recht in der juristischen Ausbildung.

LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER LOBT RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Anschließend sprach die frühere Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Sie erinnerte an die Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises vor einem Jahr im Kammergericht, mit dem die Anwaltschaft Öffentlichkeit für die Verfolgung von Anwältinnen und Anwälten herstelle (Die RAK Berlin hat vor kurzem die mehrsprachige Festgabe über die Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises 2012 an Avukat Muharrem Erbey unter dem Titel „Menschenrechte und die Rolle des Anwalts“ herausgegeben).

Leutheusser-Schnarrenberger lobte die Rechtsprechung des EGMR für Deutschland, die sie auch nicht als „Einmischung“ empfinde. Es gebe zunehmend Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die die Möglichkeiten der Individualbeschwerde ausschöpften, stellte Leutheusser-Schnarrenberger fest. Das stimme sie optimistisch. Denn die Anwaltschaft spiele eine zentrale Rolle, wenn es darum gehe, die Menschenrechte zu verteidigen.

GESPRÄCH MIT MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN AUS LATEINAMERIKA

Rechtsanwältin Kristina Wiese, LL.M., BRAK

Am 4. Dezember 2013 war eine Delegation von acht Menschenrechtsverteidigern aus Bolivien, Brasilien, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua und Venezuela im Menschenrechtsausschuss der BRAK zu Gast. Die Delegationsmitglieder waren im Rahmen des Besucherprogramms der Bundesregierung vom 1. bis 7. Dezember 2013 in Deutschland. Der Bundespräsident hatte diese Kontakte auf einer Reise durch Lateinamerika hergestellt und die Menschenrechtsverteidiger eingeladen. Zweck der Einladung war die Vermittlung eines authentischen, modernen und vielfältigen Deutschlandbildes anhand von Themen, die die Gäste beruflich interessieren. Auf diese Weise sollen die Kenntnisse über Deutschland und sein Wirken im Bereich der Menschenrechte vertieft werden.

Der Ausschussvorsitzende Rechtsanwalt Christian Kirchberg und Rechtsanwältin Margarete Mühl-Jäckel, Mitglied des Ausschusses, haben den Gästen zunächst die Grund- und Menschenrechtssituation in Deutschland und Europa erläutert. Sodann haben sie die sich daraus ergebenden Tätigkeitsschwerpunkte des Ausschusses Menschenrechte skizziert. So ist den Gästen an dem sehr geeigneten Beispiel des Falles Caroline von Monaco (Hannover) die Grundrechtarchitektur und das Verhältnis von deutschen Grund- und europäischen Menschenrechten beschrieben worden.

Daran schloss sich eine lebhafteste Fragestunde an, bei der die eingangs gegebenen Erläuterun-

gen vertieft wurden. U. a. ist auch zu den gegen Deutschland vor dem EGMR ergangenen Entscheidungen informiert worden. Von besonderem Interesse für die Gäste war die Diskussion über die Herstellung eines Rechtsstaats und die Einführung einer unabhängigen Justiz. Bei dieser Gelegenheit konnte der seit einigen Jahren geführte Rechtsstaatsdialog mit China zumindest kurz angerissen werden.

Die kolumbianische Vertreterin der Delegation wünschte sich eine demokratische Justiz. Zur Erklärung gab sie an, dass in Kolumbien eine „Express-Justiz“ existiere, die innerhalb kurzer Zeit entscheidet und Urteile für diejenigen spricht, die Macht und Geld haben, sich diese schnelle Justiz zu kaufen. Landenteignungsverfahren würden beispielsweise durch alle Instanzen hindurch mehrere Jahre dauern, bei hochrangigen Persönlichkeiten dagegen nur einige Monate.

Die Delegation war außerordentlich interessiert. Mit großer Begeisterung ist die Broschüre „Law Made in Germany“ in spanischer Sprache von den Gästen entgegengenommen worden. Leider war die Zeit zu knapp, um die zahlreichen Fragen vollumfänglich beantworten zu können. Der Besuch machte deutlich, dass das Bedürfnis, sich mit Vertretern aus Ländern, in denen Rechtsstaatlichkeit selbstverständlich ist, auszutauschen, sehr groß ist.



Foto: Clemens Bilan

BERICHT AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M. BRAK Berlin

DIE RECHTSANWÄLTE UND DIE NSA

In der seit 2012 eingeführten „Aktuellen Stunde“ ging es in der letzten Sitzung am 6. Dezember 2013 recht hoch her, denn es stand der NSA-Skandal im Mittelpunkt. Nach einer kurzen völker- und verfassungsrechtlichen Einordnung durch Wolfgang Ewer, wurde ausführlich über mögliche Antworten der Anwaltschaft diskutiert. Der Präsident der Berliner Rechtsanwaltskammer Marcus Mollnau berichtete über die Initiative seiner Kammer, des Berliner Anwaltsvereins und der Berliner Steuerberaterkammer. Die aus dieser Initiative entstandene Erklärung fordert die Bundesregierung auf, zu Gunsten von Rechtsanwälten und ihren Mandanten die Unantastbarkeit des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten und aktiv zu schützen – auch vor Angriffen aus dem Ausland.

Im Ergebnis beschloss die Satzungsversammlung ebenfalls eine Resolution (siehe BRAK-Mitt. 2014, 28). Sie fordert darin die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen dass die Abhörpraktiken so weit und so rasch wie möglich beendet werden. Thomas Gasteyer wies während der Diskussion darauf hin, dass durch die bekanntgewordenen Abhörmaßnahmen die Debatte um die Gewährleistung der Verschwiegenheit nach § 2 BORA maßgeblich bestimmt und daher die Anwaltschaft in ihrer Berufsausübung direkt betroffen sei.

FACHANWALT FÜR INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Nach der aktuellen Stunde wandten sich die Mitglieder der Satzungsversammlung dem Thema Fachanwaltschaften zu, das an diesem Tag einen besonders breiten Raum einnehmen sollte. Gleich zwei mögliche neue Fachanwaltschaften wurden erörtert: Der Fachanwalt für Opferrecht, der jedoch im entsprechenden Ausschuss bisher nur andiskutiert wurde sowie der Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht, der dann auch beschlossen wurde. Nach dem gleichzeitig von der Satzungsversammlung gebilligten Anforderungskatalog muss der künftige Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht unter anderem besondere Kenntnisse im IPR der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, im internationalen Zivilprozess- und Schiedsverfahren

recht, im international vereinheitlichten Handelsrecht sowie im europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrecht besitzen (§ 14 n FAO).

WENIGER? MEHR? GERADE RICHTIG?

Auch die bereits früher geführte Diskussion über die Frage, wie viele Fachanwaltschaften die Anwaltschaft verträgt, flammte wieder auf. Erneut wurde dabei auf die „kleinen“ Fachanwaltschaften – beispielsweise den Fachanwalt für Agrarrecht mit gerade 118 Titelinhabern – hingewiesen und die Frage gestellt, wie sinnvoll solche „Minifachanwaltschaften“ sein können. Da auch in der Zukunft mit Anträgen zur Einführung weiterer Fachanwaltschaften zu rechnen ist, wird diese Diskussion wohl immer wieder geführt werden.

MEHR UND ANDERS LERNEN

In einem weiteren wichtigen Beschluss hat die Satzungsversammlung die Anforderungen an die fachanwaltliche Fortbildung von 10 auf 15 jährliche Stunden erhöht, dabei aber auch den Katalog möglicher Fortbildungsmaßnahmen erweitert. Künftig können bis zu fünf Zeitstunden Fortbildung auch im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (neuer § 15 Abs. 4 FAO).

§ 2 BORA

Einen breiten Raum nahm die Diskussion um eine Änderung der berufsrechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit ein. Hier besteht dringender Reformbedarf, hat sich doch die (Kommunikations-)Welt seit 1996, dem Jahr der Verabschiedung der Norm, erheblich verändert. Beispielsweise sei, so der Vorsitzende des entsprechenden Ausschusses Thomas Gasteyer, der Fall der Einwilligung des Mandanten nicht geregelt. Außerdem würden Rechtsanwälte für bestimmte Aufgaben Dritte bei der Bearbeitung von Mandaten einschalten, beispielsweise externe Schreib- oder Übersetzungskräfte. Der Ausschuss ist hier noch nicht am Ende seiner Überlegungen angelangt, die Diskussion wird fortgesetzt.

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung findet am 5. Mai 2014 statt.

GUTE NOTEN AUS DER ANWALTSCHAFT

RAin Simone Forner, Redakteurin, Verlag Dr. Otto Schmidt

Die BRAK-Mitteilungen und das BRAKMagazin erscheinen seit Mitte 2012 in neuem Layout. Ein guter Anlass, die Leser ein Jahr später ganz allgemein zu den Zeitschriften zu befragen. In Kooperation mit dem Verlag Dr. Otto-Schmidt wurde daher ab August 2013 eine Online-Umfrage gestartet, die nun ausgewertet ist. Die erfreulich hohe Beteiligung garantiert aussagekräftige Ergebnisse und ist ein Zeichen für die Verankerung der Zeitschrift in ihrer Leserschaft. Die Ergebnisse sollen hier verkürzt dargestellt werden:

Die Fragen zur BRAK-Mitteilungen wie auch zum BRAKMagazin wurden durchweg positiv bewertet und als nützliches Instrument für die Orientierung im anwaltlichen Berufsalltag eingestuft (86,1 %). Herausgehoben wurden die fachlich kompetenten Beiträge (92,8 %), ebenso die Verständlichkeit (91 %) und Übersichtlichkeit (88,9 %). Die Befragten bescheinigten der BRAK, dass ihre Zeitschrift interessante Entwicklungen aufgreift (87,2 %) und praxisrelevante Tipps (75,5 %) gibt. Kritische Töne in den Beiträgen sind dabei von manchen Lesern durchaus erwünscht (22,1 %). Das BRAKMagazin berichtet über interessante Kongresse und Tagungen (72,1 %). Der magazinartige Charakter mit knappen pointierten Beiträgen und Fotos wird von 78,1 % als ansprechend empfunden.

Am wichtigsten werden die Beiträge zum Berufsrecht und zur berufsrechtlichen Rechtsprechung eingestuft (offene Frage), gefolgt von den Beiträgen zur aktuellen Gesetzgebung und zu rechtspolitischen Themen. Die Gewichtung der unterschiedlichen Themen und Rubriken wird durchweg als ideal angesehen. Als besonders sinnvolle Themenerweiterung wurden beispielsweise Beiträge zum Verfahrensrecht (62,5 %) genannt. Mehrmals wurde der Wunsch geäußert, die Inhalte möglichst knapp zu halten.

Einen der konkret benannten Themenvorschläge wird die BRAK schon bei den nächsten Heften aufgreifen. So wird es in den nächsten Ausgaben vermehrt Nachrichten rund um das Thema „Elektronischer Rechtsverkehr“ geben, da diese neue Entwicklung die Anwaltschaft – wie man in der Umfrage erkennen konnte – sehr beschäftigt.

Den meisten Lesern gefällt die Umstellung des Layouts (80,9 %). Allerdings haben die Antworten

gezeigt, dass an der „optischen Lesbarkeit“ noch Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Die Anregungen, die die Leserschaft dazu eingebracht hat (offene Frage), waren sehr konstruktiv. Die BRAK wird die Vorschläge an verschiedener Stelle umsetzen können.

Die Umfrage hat alle anwaltlichen Gruppen erreicht: Die meisten Befragten sind Inhaber oder Partner einer Kanzlei (68,2 %), danach folgt die Gruppe der angestellten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Kanzleien (13,6 %) und danach die Syndikusanwälte (13,3 %; andere Berufsgruppen: 10,6 %). Dabei sieht sich eine größere Gruppe eher als Spezialisten (55,9 %), knapp gefolgt von den Generalisten (44,1 %).



Die BRAK hat aus den Ergebnissen viele Impulse erhalten. Einige Vorschläge wurden bereits aufgenommen. Die BRAK und auch der Verlag Dr. Otto Schmidt bedanken sich für das große Interesse an der Umfrage und für die Zeit, die sich die Leser zur Beantwortung der Fragen genommen haben.

Den Gewinnern der ausgelobten Bücher gratulieren wir an dieser Stelle recht herzlich. Sie wurden bereits benachrichtigt und erhalten in den kommenden Wochen ihre Buchpreise.

BEDINGT EMPFANGSBEREIT

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Frei nach Gertrude Stein: Ein Postfach ist ein Postfach. Sollte man meinen. Im elektronischen Rechtsverkehr ist das allerdings nicht so selbstverständlich, jedenfalls noch nicht. Das musste eine Kanzlei in Düsseldorf erfahren – auf materiell äußerst schmerzhaft Weise, sofern das Urteil des OLG Düsseldorf vom 24. Juli 2013 (Az. VI-U (Kart) 48/12) rechtskräftig werden sollte.

Die Sozietät, die ein klagendes Unternehmen aus der Telekommunikationsbranche vertritt, hatte eine Berufungsbegründung fristgerecht an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des OLG Düsseldorf geschickt und erhielt dafür eine automatisierte Eingangsbestätigung.

Aufgrund eines technischen Fehlers gelangte das Schreiben allerdings nicht in das Postfach des OLG Düsseldorf, sondern nur in das zentrale Behörden-Postfach. Als der Fehler – lange nach Ablauf der Frist – heraus kam, beantragte die Kanzlei vorsorglich Wiedereinsetzung.

Das OLG reagierte unerbittlich: Die Klägerin habe ihr Rechtsmittel nicht fristgerecht begründet und die Frist zur Berufungsbegründung auch nicht unverschuldet versäumt, befand der Kartellsenat. Der Schriftsatz sei nicht wirksam eingereicht worden im Sinne des § 130 a ZPO. Nach dieser Vorschrift ist die Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument nur zulässig, wenn die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form bestimmt hat – was hier nicht passiert war. Dass die Präsidentin des OLG für ihren Geschäftsbereich ein elektronisches Postfach unterhält, sei ohne Bedeutung. Die Argumente der Klägeranwälte – die ein schutzwürdiges Vertrauen sahen sowie verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 130 a ZPO – wurden vom Tisch gewischt.

Bei einem Streitwert von 69.939.698 Euro muss man als Anwalt in solch einer Situation wohl erst mal den wackligen Knien nachgeben und sich hinsetzen. Die anwaltlichen Bevollmächtigten hätten „bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können“, dass der elektronische Rechtsverkehr

beim OLG noch nicht eröffnet war. Ein eigenes Fehlverhalten vermochte das Gericht hingegen nicht erkennen.

Vielleicht kann das aber ja der BGH, bei dem der Fall nun nach einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin liegt (das OLG hatte die Revision nicht zugelassen). In der Anwaltschaft sorgte die Düsseldorfer Entscheidung jedenfalls für Entsetzen. Sicher, die Prozessvertreter hätten sich leicht kundig machen können, erst recht bei solch einem saftigen Streitwert. Vom Gericht hätte man allerdings in der automatisierten Eingangsbestätigung einen Hinweis erwarten dürfen, dass eine fristwahrende Übermittlung auf diesem Wege nicht möglich sei, monierte etwa ein bloggrender Anwalt. Zu Recht. Schließlich handelte es sich nicht um irgendeine E-Mail-Adresse des Gerichtes, sondern um ein registriertes EGVP. Es scheint deswegen zumindest nicht abwegig, ein solches bestehendes Gerichtspostfach für voll einsatzfähig zu halten.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die Düsseldorfer Entscheidung richtig war: Das Vertrauen in den sich bislang ohnehin zum Teil schleppend entwickelnden elektronischen Rechtsverkehr dürfte sie nicht gestärkt haben. Dieser soll nach dem Willen des Gesetzgebers bekanntlich in nicht allzu ferner Zukunft für Anwälte und Behörden bundesweit verbindlich sein; das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sieht schrittweise eine Umstellung der Kommunikation vor. Man kann wohl davon ausgehen, dass es in den kommenden Jahren zahlreiche weitere heftig umstrittene Fragen dazu geben wird – und die Gerichte hoffentlich sachgerechte Antworten darauf finden. Auch wenn die Kanzlerin das anders sieht: So richtig Neuland ist das Internet dann ja irgendwann auch nicht mehr...

Fit für den Wettbewerb:

Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.

Download: www.anwaelte-im-markt.de

Unsere Leitfäden jetzt als kostenlose E-Books

- 01 Kanzleistategie
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Öffentlichkeitsarbeit
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Mandantenbindung & Akquise
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Download: www.anwaltverlag.de/BRK-Leitfaden



Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick



Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt.

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle

- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

106 Seiten, DIN A5.
2,90 €/Stück*

Für Ihre Mandanten

Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.

Liefereinheit 50 Stück im Paket.

Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket*

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.

Liefereinheit 25 Stück im Paket.

Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket*

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.

1,95 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- | | |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | _____ Stück |
| <input type="checkbox"/> Akquiseflyer | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück |

Vorname _____

Name _____



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

NEUES AUS DEN DAI-FACHINSTITUTEN zum Steuerrecht und Erbrecht

Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

ERWEITERTES ANGEBOT DES FACHINSTITUTS FÜR STEUERRECHT

Als ältestes der 24 Fachinstitute führt das Fachinstitut für Steuerrecht im DAI seit langem zahlreiche Arbeits- und Aussprachetagungen für Rechtsanwälte mit steuerrechtlichem Schwerpunkt durch. Das vielfältige Angebot zeichnet sich auch durch die Berücksichtigung der Kommunikation zwischen der Teilrechtsordnung Steuerrecht und Unternehmensrecht aus. Damit richten sich die jährlich rund 50 Veranstaltungen zu aktuellen und laufenden steuerlichen Entwicklungen auch an Unternehmensjuristen und Steuerberater.

Grundlage für die Vorträge in den Veranstaltungen bilden kompendiumsähnliche Arbeitsunterlagen, die häufig als Nachschlagewerke Weiterverwendung finden. Die Darstellung aktueller steuerrechtlicher Fälle und Gestaltungen sowie die Möglichkeit der anschließenden Diskussion gewährleisten Teilnehmenden Transparenz und Anregungen für die tägliche Praxis, sodass sowohl Einsteiger als auch erfahrene Berater von den Veranstaltungen nachhaltig profitieren. Ein Teil des Veranstaltungsprogramms besteht aus jährlich wiederkehrenden Tagungen wie „Materielle Gestaltungsschwerpunkte“, „Die Kapitalgesellschaft“ und „Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen“, deren anspruchsvolles Programm die für das Steuerrecht charakteristischen, fortwährenden Entwicklungen aufnimmt und umfassend berücksichtigt.

1. JAHRESARBEITSTAGUNG STEUERRECHT

Die hohe Beratungskompetenz des „mittelständisch“ tätigen Rechtsanwalts sichert in diesem Jahr zusätzlich die neu ins Veranstaltungsprogramm aufgenommene Jahresarbeitstagung Steuerrecht. Sie wird neben einer Rechtsprechungsübersicht des I. Senats des Bundesfinanzhofs zum Körperschaftsteuerrecht auch die Rechte und Pflichten in der Außenprüfung, Neues zur Umsatzsteuer sowie aktuelle Entwicklungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorstellen. Weitere Themen werden die Umstrukturierung von Personengesellschaften und aktuelle Probleme bei der Grunderwerbsteuer sein. Unter besonderer Berücksichtigung der anwaltlichen Praxis greifen

die Referenten – ausgewiesene Praktiker, Richter aus der (Bundes-)Finanzgerichtsbarkeit und Vertreter der Wissenschaft – diese Fragestellungen und Entwicklungen auf. Mit der Möglichkeit, die Beiträge auf dem Podium oder mit Teilnehmern und Referenten zu diskutieren, wird der fachliche Austausch anschließend fortgeführt und vertieft. Analog zum erfolgreichen Format vieler anderer DAI-Jahresarbeitstagungen findet die Tagung zehnstündig am Freitag und Samstag statt.

JAHRESARBEITSTAGUNG ERBRECHT MIT NEUEM KONZEPT

Ein Highlight im Veranstaltungsprogramm stellt auch die Jahresarbeitstagung Erbrecht dar. Das völlig neue Konzept hat zum Ziel, einen strukturierten Überblick über die grundsätzlichen Themen der Nachfolgeberatung und der streitigen Erbrechtsvertretung zu geben. Neben der neueren Rechtsprechung zum Erbrecht beziehungsweise Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht sind aktuelle Themen zur lebzeitigen Übertragung (Privat- bzw. Unternehmensvermögen) und zur internationalen Nachfolgeplanung Schwerpunkte. Weitere Referate werden dann diese Bereiche entweder vertiefen oder sich speziellen Aspekten widmen.

Als exklusive Foren für den fachlichen Austausch laden die Tagungen mit ihrem Rahmenprogramm auch dazu ein, kollegiale Kontakte zu knüpfen.

1. JAHRESARBEITSTAGUNG STEUERRECHT

28. bis 29. März 2014 · Berlin

6. JAHRESARBEITSTAGUNG ERBRECHT

16. bis 17. Mai 2014 · Hamburg

12. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE JAHRESARBEITSTAGUNG

21. bis 22. März 2014 · Hamburg

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Telefon 0234 970640 · www.anwaltsinstitut.de



www.afb24.de
mit Online-Rechner

NEU – JETZT DA!
Tarife für die PartGmbH

Mit mir können Sie rechnen. Persönlich.

Professionell und engagiert kümmern wir uns um Ihre berufliche Absicherung. Dazu gehört bei uns eine umfassende, individuelle Beratung, Kommunikation ohne Umwege, persönliche Betreuung und last but not least Tarife und Versicherungsbedingungen die transparent sind.

AFB[®] 24
GmbH

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
info@afb24.de

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Einer für alle(s).

Dieses Standardwerk ist sowohl für den **GmbH-Berater** (Rechtsanwalt oder Steuerberater) als auch für die **GmbH** (Geschäftsführer oder Leiter der Rechtsabteilungen) unverzichtbar.

Auf aktuellem Stand mit MoMiG-Erfahrungen, Gesetzesänderungen, z.B. BilMoG und ESUG und neuer Rechtsprechung.

Alle maßgeblichen Themen

- ▶ Organstellung inkl. Rechte und Pflichten, Compliance
- ▶ Anstellungsverhältnis inkl. Vergütung und vGA
- ▶ Altersversorgung (Pensionszusagen etc.)
- ▶ Risikobereiche und Haftungsgefahren
- ▶ Strafrechtliche Verantwortung
- ▶ Insolvenzschutz



Alle relevanten Rechtsgebiete

Gesellschaftsrecht · Steuerrecht · Arbeitsrecht · Sozialversicherungsrecht · Insolvenzrecht · Strafrecht

Alle wichtigen Hilfsmittel

- ▶ Gestaltungs- und Beratungshinweise
- ▶ Beispiele, Checklisten
- ▶ Musterformulierungen (auch online abrufbar)

Tillmann/Mohr **GmbH-Geschäftsführer** 10., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 441 Seiten Lexikonformat, gbd., 74,80 € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-16563-5

Gleich bestellen oder erst Probelesen unter www.otto-schmidt.de

AnNoText®

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.

DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > JURION jDesk + JURION Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank im Bundle 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de